

Zwischen der Gemeinde Haselbachtal (beauftragende Gemeinde)
Bischheim
Hauptstraße 45
01920 Haselbachtal

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Tobias Liebschner

und der Stadt Elstra (beauftragte Gemeinde)
Am Markt 1
01920 Elstra

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Wachholz

wird auf Grundlage der §§ 71 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der aktuellen rechtsgültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen

geschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Elstra stellt der Gemeinde Haselbachtal im Vertretungsfall zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

§ 2 - Durchführung

- (1) Die Stadt Elstra setzt zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für ihren Standesamtsbezirk als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellt dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 insbesondere im Sinne von § 1 SächsPStVO fachlich und persönlich geeignet sind.
- (2) Der Vertretungsfall kann insbesondere in Fällen von Krankheit, Fortbildung oder Urlaub eintreten. Die Vertretung soll sich grundsätzlich auf die Sprech- und Dienstzeiten oder fest vereinbarte Termine außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten beziehen. Die Standesämter der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (3) Im Vertretungsfall werden alle personenstandsrechtlichen Aufgaben ggf. abgestuft nach Dringlichkeit wahrgenommen.

- (4) Die beauftragende Gemeinde zeigt den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend der beauftragten Gemeinde gemäß Kontaktliste (Anlage 1) an. Die beauftragte Gemeinde bestätigt unverzüglich die Vertretung oder lehnt diese, soweit sie aus Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung gehindert ist, ab.
- (5) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die beauftragte Gemeinde benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk der beauftragenden Gemeinde zu Standesbeamten bestellt. Die beauftragende Gemeinde stellt den Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und Fachverfahren sowie auf die Akten, sonstigen Unterlagen und Materialien für diese Beschäftigten sicher.
- (6) Im Rahmen der Vertretung unvermeidbare Dienstreisen werden im Auftrag der beauftragten Gemeinde durchgeführt. Fahrtzeiten gelten in diesem Fall als Einsatz- und Dienstzeit.

§ 3 - Kostenerstattung

- (1) Die der beauftragten Gemeinde entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die beauftragende Gemeinde erstattet.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe / Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst). Derzeit beträgt der pauschalierte Stundensatz 59,49 EUR. Angefallene Dienstreisekosten werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 1. Dezember durch die beauftragte Gemeinde. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für den abgerechneten Zeitraum beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen.
- (4) Die Beteiligten erklären übereinstimmend, bis 31. Dezember 2028 auf Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten zu verzichten, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 4 - Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften ist über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten zu verhandeln.

- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

§ 5 - Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung ist durch die beauftragende Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft.

Haselbachtal, ¹⁴.....: August 2025

Elstra, ¹²..... August 2025

Tobias Liebschner
Gemeinde Haselbachtal
Bürgermeister



Frank Wachholz
Stadt Elstra
Bürgermeister

